

**RS OGH 1990/2/8 6Ob1/90,
6Ob549/94, 1Ob185/01i, 6Ob89/10x,
2Ob58/11k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1990

Norm

ABGB §552

ABGB §615 Abs2

ABGB §703

Rechtssatz

Die Zweifelsregel des § 615 Abs 2 ABGB oder die sie im konkreten Fall etwa verdrängende Regel des § 703 ABGB ist einer konkreten Regelungsabsicht des Erblassers nachgeordnet. Es sind daher alle bei letztwilligen Verfügungen zulässigen Auslegungsmittel auszuschöpfen, ehe auf die zitierten Gesetzesregeln zurückgegriffen werden darf. Zu diesen Auslegungsmitteln gehört auch die Ermittlung des hypothetischen Testierwillens.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 1/90
Entscheidungstext OGH 08.02.1990 6 Ob 1/90
JBI 1990,581 (Eccher) = SZ 63/15
- 6 Ob 549/94
Entscheidungstext OGH 24.03.1994 6 Ob 549/94
Auch;
- 1 Ob 185/01i
Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 185/01i
nur: Die Zweifelsregel des § 615 Abs 2 ABGB oder die sie im konkreten Fall etwa verdrängende Regel des § 703 ABGB ist einer konkreten Regelungsabsicht des Erblassers nachgeordnet. (T1); Beisatz: Auflösend bedingtes oder zeitlich beschränktes - mit dem Eintritt des Nacherbfalls endendes - Eigentum. (T2)
- 6 Ob 89/10x
Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 89/10x
Vgl
- 2 Ob 58/11k
Entscheidungstext OGH 22.12.2011 2 Ob 58/11k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0012368

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at